

Approbation als Apotheker - Erteilung - bei abgeschlossener pharmazeutischer Ausbildung im Ausland

Erteilung einer Approbation als Apothekerin / Apotheker an Personen, die ihre pharmazeutische Ausbildung im Ausland abgeschlossen haben.

Voraussetzungen

- Eine im Ausland abgeschlossene pharmazeutische Ausbildung, die mit einer deutschen Ausbildung gleichwertig ist oder ein gleichwertiger Kenntnisstand
Die Gleichwertigkeit des Kenntnisstandes ist ggf. durch eine Prüfung nachzuweisen
- Gesundheitliche Eignung
- Nachweis der Zuverlässigkeit und Würdigkeit für die Ausübung des Apothekerberufs
- Ausreichende Deutschkenntnisse der Stufe B 2
- Fachsprachentest
- Nachweis der Zuständigkeit

Erforderliche Unterlagen

- Antrag
- Tabellarischer Lebenslauf mit Unterschrift
- Geburtsurkunde und ggf. Namensänderungsurkunden
- Identitätsnachweis (gültiger Personalausweis oder Reisepass)
- Amtliches Führungszeugnis aus Deutschland Beleg-Art "0"
(es darf bei Antragstellung nicht älter als drei Monate sein)
- Amtliches Führungszeugnis aus dem Heimatland/Herkunftsland
(es darf bei Antragstellung nicht älter als drei Monate sein)
- Leumundszeugnis der Apothekerkammer
- Ärztliche Bescheinigung, in der die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs bestätigt wird
(die ärztliche Bescheinigung darf bei Antragsstellung nicht älter als drei Monate sein)
- http://www.berlin.de/lageso/_assets/gesundheits/berufe-im-gesundheitswesen/akademisch/aerztliche_bescheinigung.pdf
- Unterlagen über den Ausbildungsgang und Ausbildungsabschluss mit deutscher Übersetzung (u.a. Fächer- und Stundenübersicht, Abschlusszeugnis des Hochschulstudiums und Nachweis über den Abschluss der Ausbildung als Apotheker)
-

- Ggf. weitere Unterlagen in Abhängigkeit vom Ausbildungsland und Ausbildungsabschluss bzw. bei Berufstätigkeit im Ausland
- Berechtigung zur Berufsausübung im Herkunftsland (z.B. Lizenz, Registrierung im Gesundheitsministerium)
 - Ggf. Zeugnisse bisheriger Arbeitgeber
 - Promotionsurkunde (wenn vorhanden)
 - Zertifikat B 2 über Kenntnisse der deutschen Sprache (von telc, TestDaF oder Goethe-Institut - nicht älter als 3 Jahre)

 - Fachsprachentest (Apothekerkammer Berlin)
<https://www.akberlin.de/ausbildung/apothekerin-auslaendische-berufsabschlussse/fachsprachepruefung.html>
 - Nachweis der Zuständigkeit für das Land Berlin (z.B. Einstellungszusage, Nachweis des gewöhnlichen Aufenthalts im Land Berlin/
ggf. Hauptwohnsitz)

 - Wichtig:
Werden Kopien eingereicht, müssen diese amtlich beglaubigt sein. Bei Kopien ohne amtliche Beglaubigung ist die gleichzeitige Vorlage der Originale erforderlich.

Formulare

- Antrag auf Erteilung der Approbation bei Ausbildung in der Europäischen Union (EU) bzw.
https://www.berlin.de/lageso/_assets/gesundheits/berufe-im-gesundheitswesen/europaeische-union/1eu_approbation_antrag.pdf
- Antrag auf Erteilung der Approbation bei Ausbildung in einem Drittstaat
https://www.berlin.de/lageso/_assets/gesundheits/berufe-im-gesundheitswesen/drittstaat/5ds_approbation_antrag.pdf

Gebühren

Personen mit EU-Ausbildung 192,00 Euro
Personen mit Drittstaatenausbildung und Berufserlaubnis im Land Berlin 271,00 Euro
Personen mit Drittstaatenausbildung ohne Berufserlaubnis im Land Berlin 350,00 Euro

Rechtsgrundlagen

- Bundes-Apothekerordnung (BApO)
<http://www.gesetze-im-internet.de/bapo/>

Weiterführende Informationen

-

Erläuterung Approbation und Ansprechpartnerinnen Ausbildung in der Europäischen Union (EU)

<https://www.berlin.de/lageso/gesundheit/berufe-im-gesundheitswesen/ausbildung-in-der-europaeischen-union-eu/akademische-berufe/artikel.806972.php>

- Erläuterung Approbation und Ansprechpartnerinnen Ausbildung außerhalb der Europäischen Union (Drittstaat)

<https://www.berlin.de/lageso/gesundheit/berufe-im-gesundheitswesen/ausbildung-ausserhalb-der-europaeischen-union-drittstaat/akademische-berufe/artikel.807214.php>

Zuständige Behörden

Die Approbation wird nur vom Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin - Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe - erteilt

PDF-Dokument erzeugt am 23.05.2019